

Inhalt

| | | |
|-----|---|----|
| 1. | Grundlagen | 2 |
| 1.1 | Geschichte der Entstehung des Bayerischen Jugendrings | 2 |
| 1.2 | Aufgaben des Jugendrings | 2 |
| 1.3 | Mitglieder im Landkreis Ebersberg | 5 |
| 2. | Aufbau des Kreisjugendrings..... | 6 |
| 2.1 | Vollversammlung..... | 6 |
| 2.2 | Vorstand | 6 |
| 2.3 | Die Geschäftsstelle | 6 |
| 3. | Aufgaben, Schwerpunktarbeit und Projekte des Kreisjugendrings | 7 |
| 3.1 | Unterstützung der Jugendtreffs | 7 |
| 3.2 | Beratung, Unterstützung und Bildung..... | 7 |
| 3.3 | Arbeit gegen Rechtsextremismus | 7 |
| 3.4 | Jugendpolitische Arbeit..... | 7 |
| 3.5 | Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen | 7 |
| 3.6 | Veranstaltungen und Projekte..... | 8 |
| 3.7 | Publikationen | 8 |
| 3.8 | Verleih | 8 |
| 4. | Finanzen im Kreisjugendring Ebersberg..... | 9 |
| 4.1 | Haushalt des Kreisjugendrings | 9 |
| 4.2 | Finanzielle Förderung der Jugendarbeit in Ebersberg..... | 10 |

1. Grundlagen

1.1 Geschichte der Entstehung des Bayerischen Jugendrings

Der Bayerische Jugendring (BJR) wurde 1947 als Plattform und Artikulations- und Aktionsbasis gegründet. Er ging aus den Jugendkomitees hervor, die nach einem Erlass des US-Hauptquartiers im Dezember 1945 gebildet werden sollten. Die Jugendkomitees setzten sich aus Vertretern der Besatzungsmacht und den im Aufbau befindlichen Jugendorganisationen zusammen, wobei die Bürgermeister, bzw. Landräte mit dem Vorsitz betraut waren.

Aufgabe der Jugendkomitees war die Lizenzausgabe für neue Gruppen oder Organisationen zu prüfen und die entsprechenden Formulare an die Militärregierung weiterzuleiten. Ohne die Genehmigung durch die Besatzungsmacht konnten sich keine Organisationen gründen. Auf diesem Weg sollte dem Aufleben nationalsozialistischer Tendenzen vorgebeugt werden. Gleichzeitig wurde damit bereits der Grundstein zur demokratischen Zusammenarbeit zwischen den unterschiedlichen Vereinen, Verbänden und Organisationen gelegt.

Bereits im Mai 1946 fand die Gründungsversammlung des Landesjugendausschusses statt, der es sich zur Aufgabe machte, die Lebensbedingungen der Jugend zu verbessern, die Bildung von Jugendverbänden unabhängig von parteipolitischen, sozialen und wirtschaftlichen Interessen zu gewährleisten und die Zusammenarbeit der Jugend der unterschiedlichen Verbände herbeizuführen und ihnen Wege zur Überwindung der Jugendnot aufzuzeigen. Die Militärregierung und das Kultusministerium unterstützten diese Gründung und beauftragten den Landesjugendausschuss, die Anträge zur Erteilung von Lizenzen für die Jugendverbände vorzuprüfen, öffentliche Stellen in allen Jugendbelangen zu beraten, Berichte und Auskünfte über die Jugendarbeit von Kreis- und Stadtjugendausschüssen sowie der Landesjugendverbände einzuholen und räumte ihm das Vorschlagsrecht zur Verwendung der vorhandenen Mittel ein.

Im April 1947 wurde dann der Gesamtverband der Bayerischen Jugend, der Bayerische Jugendring, gegründet. Damit wurden auch die örtlichen Jugendkomitees in Stadt- und Kreisjugendringe umgewandelt. Als Anfang 1948 auch noch die Lizenzierungspflicht in eine Registrierungspflicht geändert wurde und dem Bayerischen Jugendring durch den Kultusminister die Körperschaftsrechte verliehen wurden, war die strukturbildende Zeit fast abgeschlossen. Bereits 1946 wurden vom Landesausschuss Bezirksjugendleiter eingesetzt, 1955 wurden dann die Bezirksjugendringe endgültig konstituiert. Die Gliederung des Bayerischen Jugendrings, KdÖR, in sieben Bezirksjugendringe und 96 Stadt- und Kreisjugendringe besteht bis heute. Somit blickt die Jugendarbeit in Bayern auf eine lange Zeitspanne zurück, die jedoch immer vom Wandel, von der Spontanität und dem Elan der Jugendarbeit geprägt war. Weitere Informationen und einen detaillierten Einblick in die Geschichte des Kreisjugendring Ebersberg gibt die 2006 herausgegebene Chronik des KJR Ebersberg zum 60-jährigen Bestehen. Diese ist in der Geschäftsstelle erhältlich.

1.2 Aufgaben des Jugendrings

Der Bayerische Jugendring ist der freiwillige Zusammenschluss von demokratischen Jugendverbänden in Bayern in Form einer Arbeitsgemeinschaft. Freiwilliger Zusammenschluss bedeutet, dass die Jugendringe keine Dachverbände, sondern Arbeitsgemeinschaften sind, die die Autonomie der Mitgliedsverbände nicht antasten. Die Mitgliedsvereine und -verbände sind durch Delegierte in den Vollversammlungen der Kreis- und Stadtjugendringe vertreten, sowie in den Bezirksausschüssen der Bezirksjugendringe und im

Hauptausschuss des Bayerischen Jugendrings. Sie arbeiten selbstorganisiert und demokratisch mit. Dadurch wird die Idee von demokratischer Teilhabe und Interessenvertretung auch in der Struktur des BJR abgebildet. Vertreter/-innen der Jugendverbände sind in den jeweiligen Gremien auf allen Ebenen beteiligt und entscheiden über die richtungsweisenden Grundlinien von Jugendarbeit und Jugendpolitik. Der Bayerische Jugendring hat sich auf allen Ebenen folgende Ziele gesetzt (vgl. §3 BJR-Satzung):

- a) dazu beizutragen, dass die jungen Menschen zur Entfaltung und Selbstverwirklichung ihrer Persönlichkeit befähigt werden, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen der Geschlechter zu berücksichtigen sind;
- b) junge Menschen zur aktiven Mitgestaltung der freiheitlichen und demokratischen Gesellschaft zu befähigen, insbesondere durch Förderung des verantwortlichen und selbstständigen Handelns, des kritischen Denkens sowie des sozialen und solidarischen Verhaltens;
- c) das gegenseitige Verständnis und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit in der Gesellschaft und in den Bildungsbereichen, insbesondere bei der jungen Generation, zu fördern;
- d) die Interessen der jungen Menschen und die gemeinsamen Belange der Mitgliedsorganisationen in der Öffentlichkeit, insbesondere gegenüber Parlamenten, Regierungen und Behörden zu vertreten und die Eigenständigkeit und Leistungsfähigkeit der Jugendorganisationen zu unterstützen;
- e) die internationale Begegnung und Zusammenarbeit zu pflegen und zu fördern;
- f) einem Aufleben militaristischer, nationalistischer, rassistischer und totalitärer Tendenzen entgegenzuwirken;
- g) sich für den Erhalt der natürlichen Umwelt einzusetzen, dazu beizutragen, dass junge Menschen lernen, umweltbewusst zu leben, und sie zu motivieren, jetzigen wie zukünftigen Schädigungen der Umwelt entgegenzuwirken;
- h) sich für den Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen einzusetzen sowie Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe von Mädchen, jungen Frauen, Jungen und jungen Männern zu fördern;
- i) junge Menschen durch Angebote der Jugendarbeit in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und benachteiligten oder von Benachteiligungen bedrohten Kindern und Jugendlichen Unterstützung anzubieten;
- j) junge Menschen mit Migrationshintergrund in die Jugendarbeit zu integrieren (interkulturelle Öffnungen), sich für ihre gleichberechtigte Teilhabe und Chancengleichheit sowie sich für den Abbau von Benachteiligungen und eine politische und gesellschaftliche Integration einzusetzen.

Übertragen wurden dem Bayerischen Jugendring folgende staatliche Aufgaben:

- Finanzielle Förderung der Jugendarbeit (aus den Mitteln des Jugendprogramms der Bayerische Staatsregierung),
- Planung und Statistik von Einrichtungen der Jugendarbeit,
- Finanzielle Förderung des internationalen Jugendaustauschs (aus Mitteln des Bundesjugendplans und des deutsch-französischen Jugendwerks),
- Organisation und Vermittlung von Schulbesuchen und Sprachreisen im Ausland, des internationalen Schüleraustauschs, internationale Schulpartnerschaften und Brieffreundschaften,
- Fortbildung, fachliche Betreuung und Beratung der kommunalen Jugendpfleger,

- Mitwirkung bei der öffentlichen Anerkennung freier Träger der Jugendarbeit (§75 SGB VIII),
- konzeptionelle Weiterentwicklung der Jugendarbeit.

Diese Aufgabenfülle setzt der Bayerische Jugendring auf Landesebene um und die Bezirks-, Kreis- und Stadtjugendringe auf ihren Ebenen. Der KJR Ebersberg bemüht sich durch Schwerpunktsetzung, diese Aufgaben entsprechend ihrer Dringlichkeit im Landkreis Ebersberg bestmöglich zu erfüllen. Die abstrakt beschriebenen Aufgaben des BJR lassen sich für den Landkreis Ebersberg folgendermaßen übersetzen:

| Aufgabe | Umsetzung |
|--|--|
| Förderung des Erfahrungs- und Meinungsaustauschs der im Kreis arbeitenden Jugendorganisationen | <ul style="list-style-type: none"> • Austausch bei den halbjährlichen Vollversammlungen • Thematische Herbstvollversammlung des KJR bietet Fortbildung/Diskussion zu einem Thema, das die Jugendarbeit im Landkreis Ebersberg betrifft • Diverse Diskussionsveranstaltungen und Vorträge zu jugendrelevanten Themen • Jährlicher Studientag in Kooperation mit anderen Trägern zu jugendarbeitsrelevanten Themen |
| Durchführung von Freizeit- und Bildungsmaßnahmen in Ergänzung zu den Angeboten der einzelnen Verbände | <ul style="list-style-type: none"> • Jugendtreffseminare zur Schulung und Weiterbildung, um jungen, ehrenamtlichen Menschen entsprechendes Rüstzeug für ihre Arbeit in den selbstverwalteten Jugendtreffs an die Hand zu geben • Fortbildungen • Kreativ-Workshops |
| Bemühungen um eine angemessene finanzielle Förderung der Jugendarbeit durch den Landkreis, ggf. Verteilung der öffentlichen Gelder als Zuschüsse an die Jugendverbände auf dieser Ebene | Durch das 1991 eingeführte Zuschuss-System im Landkreis Ebersberg, das regelmäßig überarbeitet und angepasst wird, erfüllt der Kreisjugendring Ebersberg diese Aufgabe. |
| Stellungnahmen zum kommunalen Jugendplan sowie zur Bauleitplanung | <ul style="list-style-type: none"> • Mitarbeit an der Jugendhilfeplanung • Stellungnahmen zu Bauvorhaben in den Gemeinden |
| Erarbeitung von Schwerpunktthemen, um die Öffentlichkeit über bestimmte Problemlagen von Jugendlichen zu informieren und soweit möglich einen geeigneten Beitrag zur Bewältigung dieser Probleme leisten | Relevante und aktuelle Themen greift der Kreisjugendring mit diversen Veranstaltungen und Publikationen auf. |

Der Kreisjugendring Ebersberg trägt durch diese vielfältige Arbeit entscheidend zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Jugendarbeit bei.

1.3 Mitglieder im Landkreis Ebersberg

Die Mitglieder des Bayerischen Jugendrings lassen sich gliedern in:

- örtliche Jugendgemeinschaften, die sich hauptsächlich innerhalb einer Kommune oder eines Landkreises für die Jugend einsetzen – in der Regel Vereine,
- regional tätige Jugendorganisationen und -verbände, die aus mehreren Vereinen/Abteilungen bestehen und die in mehreren Landkreisen aktiv sind,
- landesweit tätige Jugendverbände, die ebenfalls mehrere Gliederungen haben oder sogar selbst Dachverbände vieler Mitgliedsvereine sind.

Die aktuelle Liste aller Mitgliedsorganisationen auf Landesebene ist beim BJR abrufbar (www.bjr.de), beim Kreisjugendring Ebersberg sind derzeit mit Stimmrecht in der Vollversammlung folgende Jugendorganisationen vertreten:

- Adventjugend Bayern
- Aktion Jugendtreff Zorneding AJT e.V.
- Aktion Jugendzentrum Ebersberg AJZ e.V.
- Alpenverein JDAV BY
- Bayerische Trachtenjugend
- Bläserjugend des MON - Musikbund von Ober- und Niederbayern e.V.
- Bund der Deutschen Katholischen Jugend BDKJ
- Bund der Pfadfinder Stamm Barrakuda – BdP
- Culture Club Forstinning e.V.
- Deutsche Pfadfinderschaft Sankt Georg – DPSG
- DGB Jugend Landkreis Ebersberg
- Evangelische Jugend
- Jugendinitiative Grafing JIG e.V.
- Jugendorganisation Bund Naturschutz JBN
- Jugendrotkreuz
- Jugendfeuerwehr
- Jugendtreff Glonn e.V.
- Jugendtreff Steinhöring e.V.
- Jüngste Kultur im Landkreis Ebersberg e.V.
- Malteserjugend
- Naturfreundejugend
- Pfadfinderstamm Weltenbummler
- Rollsportverein Ebersberg e.V.
- Solidaritätsjugend LV Bayern
- Sportjugend
- THW-Jugend

2. Aufbau des Kreisjugendrings

2.1 Vollversammlung

Die Vollversammlung des Kreisjugendring Ebersberg, zu der alle stimmberechtigten Mitgliedsorganisationen Delegierte entsenden, wählt für eine zweijährige Amtszeit einen ehrenamtlichen Vorstand, bestehend aus einer/m Vorsitzenden, einer/m stellvertretenden Vorsitzenden und bis zu sieben Beisitzern. Die Satzung des Bayerischen Jugendrings, KdöR, die auch für die Gliederungen, also den Kreisjugendring Ebersberg, gilt, regelt in § 11 die Aufgaben der Vollversammlung. Sie können mit den Aufgaben einer Mitgliederversammlung eines Vereins verglichen werden. Die Vollversammlung ist das höchste Gremium innerhalb des Kreisjugendrings.

2.2 Vorstand

Der Vorstand ist für die Abwicklung der laufenden Geschäfte des Kreisjugendrings nach der Satzung, Geschäftsordnung und den Beschlüssen der Vollversammlung verantwortlich. Ihm obliegen insbesondere die Geschäftsführung im Sinne des § 15 „Vertretung bei Rechtsgeschäften“, die Finanzführung und die Aufsicht über das Personal sowie die Entscheidung über Anträge von Landkreisebene an den Hauptausschuss.

Die/der Vorsitzende vertritt den KJR nach innen und außen und trägt die Gesamtverantwortung. Sie/er kann für konkrete Aufgaben Handlungsvollmacht an andere Vorstandsmitglieder oder hauptberufliche Mitarbeiter/innen erteilen (vgl. § 15 Satzung des BJR). Der Vorstand kann beschließende Ausschüsse bilden. Dessen Entscheidungen werden in der jeweils nächsten Sitzung dem Vorstand zur Kenntnis gegeben. Die Entscheidungen treten in Kraft, wenn nicht ein Vorstandsmitglied eine Überprüfung verlangt oder der Vorstand sie wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung an sich zieht (s. §§ 14, 15 Satzung des BJR). Häufig bildet der Vorstand Arbeitskreise, um die Arbeit zu bewältigen, Veranstaltungen zu organisieren und Projekte zu stemmen.

2.3 Die Geschäftsstelle

Die ehrenamtlichen Vorstände werden durch die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen unterstützt. Die Geschäftsführung wird von Sozialpädagoginnen wahrgenommen (insg. eine Vollzeitstelle), die durch eine Sachbearbeiterin für die Verwaltung ergänzt werden (75%-Teilzeitstelle). Alle Mitarbeiterinnen sind beim Landkreis Ebersberg angestellt, jedoch mit Dienst- und Fachaufsicht an den Kreisjugendring Ebersberg überstellt. Unmittelbare Weisungsbefugnis haben daher die/der Vorsitzende und die/der stellvertretende Vorsitzende. Die Inhalte und Aufgaben sind in der Stellenbeschreibung geregelt. Da die Geschäftsstelle in der Bahnhofstraße 12 in Ebersberg durch die hauptberuflichen Mitarbeiterinnen während der üblichen Geschäftszeiten besetzt ist, können neben dem Geschäftsablauf auch alle Anfragen zeitnah bearbeitet werden. Die Mitarbeiterinnen beraten bei sämtlichen Anfragen, sowohl Privatpersonen, als auch Vereine, Gemeinden oder andere Organisationen, soweit es das Arbeitsfeld des KJR betrifft. Wenn es sich um spezielle Fragen außerhalb der Jugendarbeit handelt, greifen sie auf einen Infopool zurück und geben entsprechende Informationen und Kontaktdaten der zuständigen Einrichtungen und Stellen weiter.

3. Aufgaben, Schwerpunktarbeit und Projekte des Kreisjugendrings

3.1 Unterstützung der Jugendtreffs

Einer der Schwerpunkte des Kreisjugendrings ist die Unterstützung und Beratung der Kommunen, der Trägervereine und der Ehrenamtlichen im Bereich der selbstverwalteten Jugendtreffs. Diese sind im Landkreis stark vertreten. Nur in den vier größten Kommunen gibt es Jugendzentren/Schülertreffs mit hauptberuflichem pädagogischem Personal. In den anderen Gemeinden/Ortsteilen übernehmen junge Menschen selbst die Verantwortung für einen Jugendtreffpunkt, der im Gegensatz zu den Vereinen keine Mitgliedschaft erfordert, sondern grundsätzlich jedem Jugendlichen offen steht. Um die Zusammenarbeit zwischen Bürgermeister, Gemeinderat, Gemeindeverwaltung, aktiven Ehrenamtlichen, Nachbarn etc. gut zu gestalten, unterstützt der KJR durch moderierte Gespräche, Beratung, Tages-/Wochenendseminare.

3.2 Beratung, Unterstützung und Bildung

Der Kreisjugendring bietet allen in der Jugendarbeit Engagierten Unterstützung an. Diese reicht von der zur Verfügungstellung der Büro-Infrastruktur (PC mit leistungsfähiger Bildbearbeitung, Internet, Farbkopierer, Drucker, Fax, etc.) über Beratung und in weiterführenden Fällen der Vermittlung an entsprechende Beratungsstellen bis zu Bildungsangeboten wie Vorträge, Fortbildungen, Kurse und Seminare.

3.3 Arbeit gegen Rechtsextremismus

Bereits seit langem engagiert sich der KJR gegen rechte Tendenzen und für Vielfalt und Toleranz. Das heißt er organisiert diverse Veranstaltungen – Vorträge, Diskussionsrunden, Infostände, etc. – zu dem Themenbereich und weist auf weiterführende Veranstaltungen hin. Auch in alle anderen Veranstaltungen und Projekte fließt diese Haltung ein. Deshalb war es für den KJR selbstverständlich sich 2007 für die Gründung des Bündnisses BUNT STATT BRAUN einzusetzen und seither dessen Arbeit zu unterstützen.

3.4 Jugendpolitische Arbeit

Der KJR hält Kontakt zu den Gemeinden – Bürgermeister, Gemeinderäte, Jugendbeauftragte der Gemeinden – unterstützt sie und setzt sich für jugendpolitische Belange in den Gemeinden und im Landkreis ein. Durch die Mitarbeit im Jugendhilfeausschuss beeinflusst der KJR die Jugendarbeit im Landkreis Ebersberg.

Regelmäßig werden die Jugendbeauftragten aus den Gemeinden zu Treffen eingeladen, die dem Austausch und der Fortbildung dienen.

Im Vorfeld zu Wahlen organisiert der KJR unterschiedliche Aktionen – Podiumsdiskussionen, Public Viewing Veranstaltungen, Flyer, U18-Wahlokale etc. Dabei steht immer im Vordergrund, möglichst die Jungwähler zu motivieren, von ihrem Wahlrecht Gebrauch zu machen.

3.5 Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Personen

Zur Weiterentwicklung der Jugendarbeit im Landkreis zählt auch der fachliche Austausch mit anderen Organisationen und Personen. So steht der KJR im regelmäßigen Kontakt mit dem Jugendamt, den Jugendpflegern aus den

Gemeinden und den pädagogischen Fachkräften im Landkreis (Netzwerk Prävention, Netzwerktag Jugend, Bildungsregion).

3.6 Veranstaltungen und Projekte

Wahrgenommen wird die Arbeit des Kreisjugendrings in der Öffentlichkeit besonders bei den Veranstaltungen, die für alle offen sind. Der KJR führt diverse Fortbildungskurse und Seminartage durch, veranstaltet Diskussionsrunden, Partys, Kinoabende / Public Viewing etc. Hervorzuheben sind in diesem Bereich die Kulturtage, eine mehrtägige Veranstaltungsreihe, die fast ausschließlich ehrenamtlich gestemmt wird und Kultur von und für junge Menschen bietet.

3.7 Publikationen

Jährlich bringt der KJR einen Jugend-Kalender heraus, der neben der Möglichkeit Termine einzutragen auch Adressen und Informationen rund um die Jugendarbeit und den Landkreis Ebersberg bietet. So finden sich die Kontaktdaten der Beratungsstellen, der pädagogischen Fachkräfte der Jugendbeauftragten etc. darin. Die Zeitschrift „Frischling“, die der KJR lange Jahre herausgebracht hatte, wurde eingestellt. Dennoch veröffentlicht der KJR Texte, Stellungnahmen u.ä., über das Internet, per Email oder die Presse.

3.8 Verleih

Um die Jugendarbeit vor Ort zu unterstützen, hat der KJR zwei Tonanlagen und eine Lichtanlage im Verleih, die von den Vereinen kostengünstig ausgeliehen werden können. Viel genutzt werden nach wie vor auch die Buttonmaschinen. Etwas Besonderes ist die Ausstellung über den Lebensborn e.V., die der KJR 2007 bis 2009 entwickelt hat und die im Mai 2009 eröffnet wurde. Es handelt sich um eine Wanderausstellung, die bereits in ganz Deutschland gezeigt wurde, aber auch immer wieder im Landkreis zu sehen ist.

Informationen zum Verleih sind auch auf der Homepage www.kjr-ebe.de zu finden, bei Interesse an der Ausstellung, den Buttonmaschinen oder der Sound-/Lichtanlagen bitte an die Geschäftsstelle wenden.

4. Finanzen im Kreisjugendring Ebersberg

4.1 Haushalt des Kreisjugendrings

Kreisjugendringe führen eine große Anzahl von Maßnahmen durch. Daneben haben Kreisjugendringe auf ihrer Ebene unter Umständen auch verschiedene staatliche (kommunale) Aufgaben übertragen bekommen und vertreten den Bayerischen Jugendring, KdÖR, auf der kommunalen Ebene Landkreis. Zu diesen Aufgaben gehören unter anderem

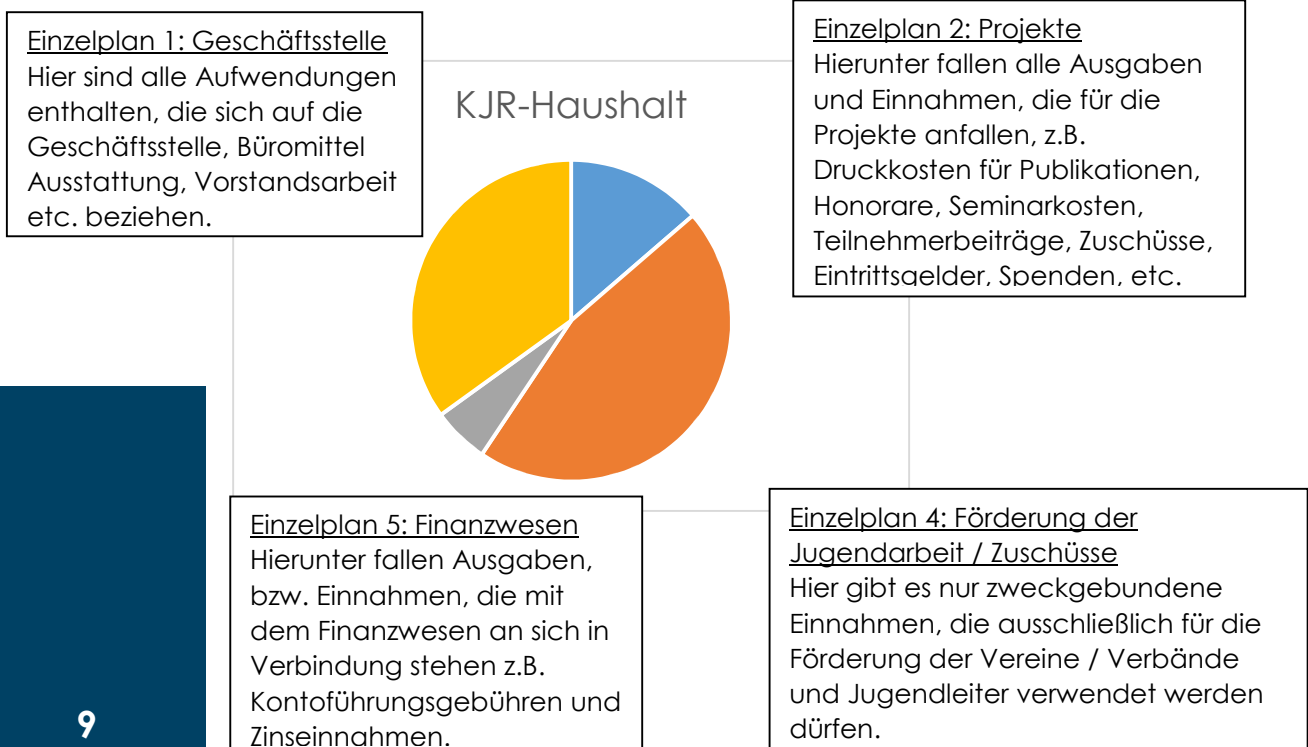
- die Vergabe von Fördermitteln an die Jugendverbände,
- die Beratung und Unterstützung der Jugendverbände,
- die Abgabe von Stellungnahmen zur Bauleitplanung.

Alle diese Maßnahmen und Aufgaben kosten Geld und sind ohne die Zuarbeit einer modern ausgestatteten Geschäftsstelle und ohne entsprechendes Fachpersonal nicht durchführbar. Kreisjugendringe verfügen nicht über Zahlungen ihrer Mitgliedsorganisationen (Mitgliederbeiträge), wie sie zum Beispiel von den meisten Jugendverbänden von ihren Mitgliedern erhoben werden.

Jährlich stellt der Kreisjugendring Ebersberg einen Haushaltsplan auf. Dieser wird von der Vollversammlung genehmigt. Da die Mittel vorwiegend aus dem Kreishaushalt stammen, beschließt der Jugendhilfeausschuss über die Höhe des Etats, der dem Kreisjugendring Ebersberg zur Verfügung gestellt wird.

Der Haushalt des Kreisjugendrings umfasst auf der Einnahmenseite Zuwendungen durch den Landkreis und der Kommunen (für die vom KJR übernommene Aufgabe der Förderung der Jugendarbeit), sowie Fördermittel durch den Bezirksjugendring/BJR, Eigenmittel, Spenden. Diese Mittel werden auf der Ausgabenseite für die Förderung der Jugendarbeit laut den Zuschussrichtlinien, für die Projekte des KJR Ebersberg, für die Publikationen und die Bereitstellung einer leistungsfähigen Geschäftsstelle eingesetzt.

Der Haushalt wird als Haushalt in Eckwerten aufgestellt. Er gliedert sich in vier Einzelpläne (festgelegt durch die Finanzordnung gibt es den Einzelplan 3 (Trägerschaft/Einrichtung) derzeit nicht beim KJR Ebersberg):



4.2 Finanzielle Förderung der Jugendarbeit in Ebersberg

Die Förderung der Jugendarbeit in Ebersberg wurde mit der Einführung des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und dem bayerischen Ausführungsgesetz (AGSG) den Gemeinden übertragen. Relevant sind hier vor allem folgende Artikel des AGSG:

Artikel 30:

(1) ¹Die kreisangehörigen Gemeinden sollen entsprechend § 79 Abs. 2 SGB VIII im eigenen Wirkungsbereich und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit dafür sorgen, dass in ihrem örtlichen Bereich die erforderlichen Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit (§§ 11, 12 SGB VIII) rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen. ²Die Gesamtverantwortung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleibt unberührt; er berät und unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben nach Satz 1 und trägt erforderlichenfalls durch finanzielle Zuwendungen zur Sicherung und zum gleichmäßigen Ausbau eines bedarfsgerechten Leistungsangebots bei. ³Übersteigt eine Aufgabe nach Satz 1 die Leistungsfähigkeit einer kreisangehörigen Gemeinde oder sind Einrichtungen, Dienste oder Veranstaltungen bereitzustellen oder vorzuhalten, deren Einzugsbereich sich auf mehrere kreisangehörige Gemeinden erstreckt, hat der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe in geeigneten Fällen darauf hinzuwirken, dass die Aufgabe im Weg kommunaler Zusammenarbeit erfüllt wird, oder, falls dies nicht möglich ist, selbst dafür Sorge zu tragen. ⁴Für Dienste und Veranstaltungen der Jugendarbeit, die für Teilnehmer aus mehreren Gemeinden bestimmt sind, ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe unmittelbar zuständig.

(2) Für die Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe gelten §§ 4 und 74 SGB VIII sowie Art. 13 dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Die kreisangehörigen Gemeinden sind im Rahmen der in Abs. 1 Satz 1 genannten Aufgaben entsprechend § 80 Abs. 3 SGB VIII an der Jugendhilfeplanung des örtlichen Trägers zu beteiligen.

Artikel 32 Abs. 4 Satz 5:

⁵Die kreisangehörigen Gemeinden, die kreisfreien Gemeinden, die Landkreise und die Bezirke können Aufgaben auf dem Gebiet der Jugendarbeit, für welche sie zuständig sind, durch Vereinbarung auf die Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings übertragen.

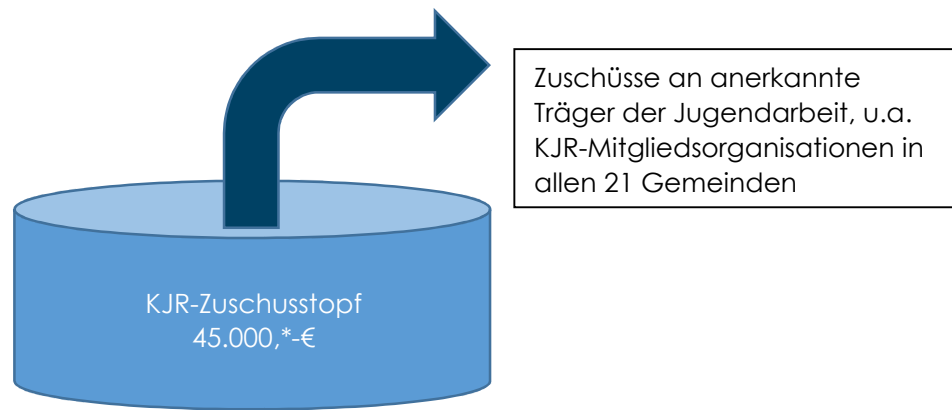
Artikel 32 Abs. 7 Satz 2:

²In den Vereinbarungen der kommunalen Gebietskörperschaften mit Untergliederungen des Bayerischen Jugendrings nach Abs. 4 Satz 5 sind Regelungen über die Höhe der Zuwendungen der kommunalen Gebietskörperschaften zu treffen.

Dies stellt die gesetzliche Grundlage dar, auf der das 1991 im Ebersberger Landkreis eingeführte, solidarische Zuschussprinzip basiert. Das Zuschuss-System wird im Folgenden kurz erläutert. Die Erläuterung der einzelnen Zuschussbereiche sind den gültigen Zuschussrichtlinien zu entnehmen. Diese sind bereits seit Juni 1991 gültig und wurden mehrfach überarbeitet und die aktuellsten Änderungen im Jugendhilfeausschuss am 26.06.2014 genehmigt (rückwirkend gültig ab 16.10.2013).

Das Zuschuss-System zur Förderung der Vereine

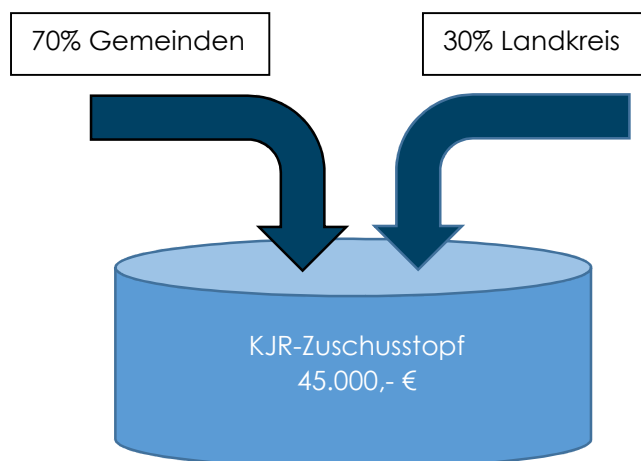
Beim KJR Ebersberg können anerkannte Träger der Jugendarbeit im Landkreis Ebersberg Zuschussanträge für Aktivitäten, Anschaffungen und Verwaltungskosten stellen. Hierzu zählen vor allem die im Kreisjugendring Ebersberg zusammengeschlossenen Jugendorganisationen (s. Seite 5), aber auch andere anerkannte freie Träger der Jugendarbeit, wie z.B. der KiJuFa e.V. aus Glonn. Weitere Fördermittel (für Fahrten und Veranstaltungen mit und ohne Übernachtung, Mitarbeiterbildungsangebote, etc.) werden über das Jugendamt ausbezahlt. Der Kreisjugendring steht mit dem Kreisjugendamt daher in sehr engem Kontakt, um die Antragsteller optimal zu beraten und zu unterstützen.



Die gedeckelte Zuschusssumme beläuft sich auf 45.000,- Euro pro Jahr. Die Jugendorganisationen erhalten bis zu 25% ihrer Kosten für Anschaffungen, Verwaltungsaufwendungen und Aktivitäten maximal jedoch den Fehlbetrag, bzw. die Höchstsumme als Zuschuss.

Die Vereine und Verbände erhalten jederzeit fachliche Beratung durch den Kreisjugendring bei der Antragstellung. Andererseits bemüht sich der Kreisjugendring Ebersberg um ein möglichst unbürokratisches Antragsverfahren, um auch auf diesem Wege die meist vollausgelasteten Ehrenamtlichen zu unterstützen. Durch die zentrale Bearbeitung der Zuschussanträge wird die Gleichbehandlung der Jugendvereine landkreisweit garantiert.

Der Kreisjugendring Ebersberg fordert nach der Auszahlung aller Zuschüsse eines Jahres von den Gemeinden 70% der in das jeweilige Gemeindegebiet geflossenen Zuschüsse zurück. Die restlichen 30% der gedeckelten Zuschusssumme werden durch den Landkreis gedeckt, der für die Förderung der gemeindeübergreifenden Maßnahmen zuständig ist (s. Art. 30 AGSG Abs. 1 Satz 4).



Der Kreisjugendring „füllt“ mit diesen Zahlungen den Zuschusstopf für das kommende Jahr wieder „auf“, um den Jugendorganisationen auch im nächsten Haushaltsjahr ausreichende Förderung zukommen zu lassen. Das heißt die Zuschüsse der Gemeinden werden direkt und ohne Abzug an die Vereine und Verbände weitergegeben.

Der Kreisjugendring kann somit keine eigenen Projekte oder Aktionen mit diesen Fördergeldern bezuschussen. Für die Bearbeitung der Zuschüsse erhebt der Kreisjugendring eine geringe Verwaltungsgebühr von den Gemeinden, die sich nach der Einwohnerzahl junger Menschen im Gemeindegebiet richtet (0,21€ pro Einwohner unter 27 Jahren).

Das vor 25 Jahren geschaffene Solidarsystem hat nicht nur für die Organisationen, bzw. den dort Ehrenamtlichen Vorteile, sondern auch für die Kommunen.

Vorteile für die Ehrenamtlichen und Vereine sind:

- bekanntes und leicht verständliches System
- bekannter und zentraler Ansprechpartner
- Unterstützung und Beratung bei Antragstellung
- erprobte und bewährte Richtlinien
- zügige Bearbeitung der Anträge
- Anträge und Richtlinien im Internet verfügbar
- Entlastung der Ehrenamtlichen durch einfache Antragstellung
- Sicherheit der Auszahlung des Zuschusses
- Richtlinien sind landkreisweit einheitlich
- Gleichbehandlung aller Anträge (durch Erfahrung des KJR)
- Gleichbehandlung aller Organisationen
- nur ein Antrag auch bei gemeindeübergreifenden Aktionen

Vorteile für die Gemeinden sind:

- Mittel sind zweckgebunden
- Landkreis beteiligt sich an Förderung zu 30%
- Nutzung des Synergie-Effektes durch Zusammenfassung im KJR
- Erfahrung des KJR
- keine Erarbeitung eigener Richtlinien
- kein Verwaltungsaufwand
- fachliche Beratung und Bewertung durch den KJR
- verwaltungstechnische Bearbeitung im KJR
- keine Auszahlung der einzelnen Beträge erforderlich
- Zeitersparnis in Gemeinderatssitzungen, da über Anträge nicht entschieden werden muss

Förderung der Ehrenamtlichen

Die Ehrenamtlichen in der Jugendarbeit können diverse Fördermöglichkeiten nutzen. So gibt es bereits seit 1980 das Gesetz „Bayerisches Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit“. Im Falle eines Verdienstaufschlags, kann dessen Erstattung beim Bayerischen Jugendring beantragt werden. Alle Jugendleiter können die Ausstellung einer Juleica beantragen (s. hierzu die Zuschussrichtlinien, bzw. www.juleica.de).

Zusätzlich erhalten alle aktiven Jugendleiter, die im Besitz einer Juleica sind und keine Aufwandsentschädigung o. ä. erhalten, eine Grundförderung in Höhe von 75,- € pro Jahr und Antragsteller (Finanzierung zu 100% durch den Landkreis).